

Moscheebau

(481) Vergleichsweise wenige der schätzungsweise 2.500 islamischen Gebetsstätten in Deutschland sind auch von außen als Moschee erkennbar. Sie wurden oft in umgewandelten Wohngebäuden oder zuvor gewerblich genutzten Räumlichkeiten eingerichtet. Daher befinden sie sich mitunter in Hinterhöfen, oft in Gewerbegebieten. Dies liegt vor allem darin begründet, dass die Errichtung von Moscheen im Rahmen einer Nutzungsänderung bereits bestehender Gebäude im Hinblick auf die erforderlichen behördlichen Genehmigungsverfahren leichter zu verwirklichen und für den Trägerverein einer Moschee in der Regel kostengünstiger ist.

(482) Infolge der Entwicklung der muslimischen Präsenz in Deutschland von einer gastweisen zu einer dauerhaften hat sich der Wunsch vieler muslimischer Gemeinden verstärkt, ihre Gebetsräume auch von außen als Moschee erkennbar zu errichten. Dies bedeutet, dass Moscheebauten – meist nach dem osmanischen Vorbild – zunehmend mit Kuppel und Minaretten ausgestattet werden und an zentraler gelegenen Plätzen entstehen. So hat der Zuzug muslimischer Mitbürger dazu geführt, dass sich das gewohnte Erscheinungsbild unserer Städte allmählich zu verändern beginnt. Dem Wunsch mancher islamischer Organisationen zufolge soll es außer durch Kirchbauten und mancherorts wieder errichtete Synagogen gleichberechtigt auch durch Moscheebauten geprägt werden.

(483) Größere Moscheebauprojekte stoßen häufig auf massive Widerstände. Diese gründen zum einen auf noch immer ungelösten Problemen im Zusammenleben von zugewanderten Muslimen verschiedenster nationaler Herkunft und Deutschen, Problemen, die oft durch einen Mangel an Sprachkenntnissen noch verstärkt werden. Sie entstehen aber auch aus einer Angst vor Überfremdung und dem Wunsch mancher Christen, die über Jahrhunderte gewachsene Prägung des öffentlichen Raumes durch das Christentum möglichst unvermindert zu bewahren. Zudem gibt es auch unter Christen Stimmen, die den Muslimen das Recht auf eine öffentlich sichtbare Religionsausübung durch die Errichtung von Moscheen mit Kuppel und Minaretten in Deutschland verwehren wollen. Dies wird zum Teil damit begründet, dass Christen in islamisch geprägten Ländern häufig benachteiligt, oft auch unterdrückt oder gar verfolgt und an der freien und öffentlichen Ausübung ihrer Religion gehindert werden.

Islamkundliche Informationen

(484) Die Moschee stellt das wohl markanteste Element islamischen Lebens dar. Als Ort, an dem der erwachsene männliche Muslim am Freitagmittag das rituelle Pflichtgebet möglichst in Gemeinschaft zu verrichten hat, hat die Moschee neben ihrer kultischen weitere, zentrale Funktionen für das religiöse, soziale und politische Leben der islamischen Gemeinschaft. Dies gilt inzwischen für Westeuropa bzw. Deutschland ebenso wie für die islamischen Herkunftsländer. In nichtislamischer Umgebung kommt der Moschee, der häufig eine Koranschule angegliedert ist, als wichtigstem Faktor islamischer Sozialisation neben der Familie noch größere Bedeutung zu als in der jeweiligen Heimat. Deshalb sind Bau, Betrieb und Unterhaltung einer Moschee bis heute das erste und wichtigste Anliegen, zu dessen Verwirklichung Muslime in Deutschland sich in der Rechtsform des eingetragenen Vereins zusammenschließen.

Rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland

(485) Art. 4 GG gewährleistet das Grundrecht der Religionsfreiheit. Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind diesem Artikel zufolge unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. Zur Religionsausübung nach Art. 4 GG gehört auch das Recht einer Glaubensgemeinschaft, die Gebäude zu errichten, die nach ihrem Selbstverständnis für die individuelle Religionsausübung durch die Mitglieder erforderlich sind. Demnach haben Muslime in Deutschland zweifelsfrei das Recht, eine Moschee zu errichten.

(486) Der Bau einer Moschee ist jedoch genehmigungsbedürftig. Die erforderliche Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Dies sind vor allem die bauplanungsrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), die bauordnungsrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes (BauO), das Bundesimmissionsschutzgesetz und die zu den jeweiligen Gesetzen erlassenen Verordnungen. Insoweit bei einem Moscheebau nicht nur ein Gebetsraum errichtet wird, sondern noch andere Begegnungen stattfinden, von denen Lärm ausgehen kann, ist dies bei dem Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Bei dem Bau eines Minaretts ist deshalb u. a. zu prüfen, welche Immissionen hiervon ausgehen können und ggf. entsprechende Auflagen zu machen.

(487) Den Vorschriften des BauGB entsprechend haben die Gemeinden so genannte Bauleitpläne zu erstellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Im Rahmen des Erstellungsverfahrens für einen Bauleitplan ist den Trägern öffentlicher Belange, zu denen auch die Kirchen gehören, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bauleitplan ist u. a. der Bebauungsplan, den die Gemeinde als Satzung in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat.

(488) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist eine Fülle unterschiedlicher Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Dazu gehören gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BauGB auch „soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung“. Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit Moscheebauprojekten von besonderer Bedeutung. Auf ihrer Grundlage finden die Belange der islamischen Vereine Berücksichtigung, so dass ein Gelände für den Bau einer Moschee ausgewiesen werden kann. Weitere Gesichtspunkte für die Bauleitplanung sind die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung. Im Hinblick auf Moscheebauvorhaben kann daher je nach den örtlichen Verhältnissen im Bebauungsplan die Festlegung einer Firsthöhe für Kuppel und Minarett erforderlich sein.

Position der Kirche

(489) Als grundrechtlich geschütztes Gut darf das Recht auf Religionsfreiheit und das davon umfasste Recht auf den Bau von Moscheen nicht daran geknüpft werden, dass umgekehrt Christen in islamischen Ländern gleichfalls Religionsfreiheit genießen. Gerade weil wir Christen Einschränkungen der Religionsfreiheit in islamischen Ländern ablehnen, setzen wir uns nicht nur für die Rechte der dortigen Christen ein, sondern auch für die Rechte der Muslime bei uns. Für Christen wie Muslime muss indessen gleichermaßen gelten: Gerade

derjenige, der berechtigterweise für die Angehörigen seiner Glaubensgemeinschaft in anderen Ländern Religionsfreiheit fordert, der darf sie auch religiösen Minderheiten im eigenen Land nicht vorenthalten. Deshalb muss es ein gemeinsames Anliegen von Christen und Muslimen sein, dass beide Religionen den Gottesdienst in einem würdigen Rahmen, der ihnen gemäß ist, abhalten können.

(490) Dazu gehört, dass ebenso wie Kirchen auch Moscheen durch ihre architektonische Beschaffenheit als solche erkennbar sind. So wie Christen beim Kirchbau häufig einen Kirchturm errichten und dadurch darauf aufmerksam machen, dass es sich um ein Gotteshaus handelt, so dürfen auch den Muslimen, so sie dies wünschen, Gestaltungselemente einer Moschee wie Kuppel und Minarett nicht grundsätzlich verwehrt werden. Was ferner für Christen eine Selbstverständlichkeit ist, nämlich neben einem Gotteshaus auch die Möglichkeit für Treffen der Gemeinde zu errichten, muss auch für Muslime gelten. Ebenso wenig aber wie Christen können sich Muslime unter Berufung auf die Religionsfreiheit über geltendes Recht, das bei der Durchführung von Bauvorhaben anzuwenden ist, hinwegsetzen. Grundsätzlich dürfen religiöse Bauten nicht zum Ausdruck von Rivalität oder eines aggressiven Gegeneinanders der Religionen missbraucht werden. In diesem Zusammenhang sollten Muslime bedenken, dass die Akzeptanz einer Moschee gerade gläubigen Christen nicht erleichtert wird, wenn die Moschee, was in Deutschland mehrfach der Fall gewesen ist, in Erinnerung an den Eroberer von Konstantinopel den Namen „Fatih-Moschee“, d. h. zu Deutsch: „Eroberer-Moschee“ erhält. Umgekehrt sollten Christen der Versuchung widerstehen, ihre mitunter tatsächlich gegebene Ablehnung von Moscheebauten hinter der Berufung auf diesen entgegenstehende Bauvorschriften zu verstecken.

(491) Grundsätzlich ist es zur Erleichterung der Lösung von Moscheebaukonflikten wichtig, dass entsprechende Vorhaben langfristig geplant und durch intensive Diskussionsprozesse mit der Wohnbevölkerung und den christlichen Kirchen vorbereitet werden. Nicht immer wird es gelingen, ein breites Einverständnis mit den Anwohnern herbeizuführen. In solchen Fällen sind alle Beteiligten gefordert, aufrichtig einen möglichen Ausgleich der Interessen zu suchen. Entsprechenden Bemühungen verschließt sich nicht, wer sich von der Überzeugung leiten lässt, dass insbesondere die Religionen – die christliche ebenso wie die islamische – von ihrem Auftrag und Selbstverständnis her verpflichtet sind, zu einem gerechten und friedlichen Miteinander der Menschen beizutragen.

Entnommen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Christen und Muslime in Deutschland, Arbeitshilfen 172, Bonn 2003, S. 234 - 239.